

# **BVGer E-5029/2019 vom 17. November 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5029\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5029_2019)

FR: TAF E-5029/2019 du 17 novembre 2021

IT: TAF E-5029/2019 del 17 novembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 23. August 2019 geborene Kind wird in das vorliegende Beschwerdeverfahren einbezogen.

### **E. 2**

Hinsichtlich die Dispositivziffern vier und fünf der angefochtenen Verfügung (Wegweisungsvollzug) ist festzustellen, dass der Anfechtungsgegenstand aufgrund der Wiedererwägung des SEM vom 21. Juli 2021 weggefallen ist. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gegenstandslos geworden. Beschwerdegegenstand bilden mithin noch die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung (Art. 58 VwVG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich hinsichtlich des obgenannten zu behandelnden Beschwerdegegenstands um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, die geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführenden seien als unglaubhaft respektive als nicht asylrelevant zu qualifizieren (Art. 7 und 3 AsylG).

##### **E. 5.1.1**

An ihren Schilderungen zu den Haftaufenthalten seien erhebliche Zweifel anzubringen. Diese hinterliessen einen zu übersteigerten Eindruck, um geglaubt werden zu können. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden in der dargestellten intensiven Weise gegen den Beschwerdeführer hätten vorgehen sollen, weil er einmal an einer Demonstration teilgenommen habe. Und während die Beschwerdeführerin an der BzP ausdrücklich verneint habe, dass ihr ausser Schlägen während der Haft noch etwas Anderes zugestossen sei, habe sie an der Anhörung plötzlich erklärt, sie sei in der Zeit regelmässig vergewaltigt worden. Dieses Vorbringen müsse aufgrund der gegenteiligen Bekräftigung an der BzP als nachgeschoben beurteilt werden, mit der Absicht, den Vorbringen mehr Gewicht verleihen zu wollen. Wenn beide während der Haft dermassen stark misshandelt worden wären, so sei davon auszugehen, dass sie nicht für eine Beerdigung freigelassen worden wären. Die Behörden hätten sich zwingend sagen müssen, dass die Beschwerdeführenden flüchteten, was diese auch gemacht hätten. Ihre Darstellung sei daher als konstruiert zu bezeichnen. Es könne weder die Haft noch die Flucht geglaubt werden.

##### **E. 5.1.2**

Damit könne grundsätzlich auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden. Dennoch sei festzuhalten, dass sich die Situation in Äthiopien seit der Einreichung des Asylgesuchs der Beschwerdeführenden und seit ihrer Anhörung entscheidend verändert habe. Nach regierungsfeindlichen Protesten und Ausnahmeständen sei im April 2018 Abiy Ahmed, ein ethnischer Oromo, zum neuen Ministerpräsidenten gewählt worden. Dies habe zu einer Beruhigung der Lage in Äthiopien geführt. Es habe einschneidende Verbesserungen gegeben. Personen mit bedeutendem politischem Profil seien aus dem Exil nach Äthiopien zurückgekehrt und begnadigt worden, ohne inhaftiert oder dem Risiko einer unmenschlichen Bestrafung ausgesetzt zu werden. Weitere seien aus der Haft freigelassen worden. Die drei Organisationen OLF (Oromo Liberation Front), ONLF (Ogaden National Liberation Front) und Ginbot 7 seien im Juli 2018 nicht mehr als terroristisch eingestuft worden. In der Folge sei es zu einem Waffenstillstand der OLF gekommen. Die innenpolitische Situation lasse den Schluss zu, dass sich die Lage in Äthiopien stabilisiert und sich in den letzten Monaten gebessert habe. Daher gebe es keinen begründeten Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr nach Äthiopien wegen der geltend gemachten Demonstrationsteilnahme im (...) 2016 noch mit einer Verfolgung in asylrelevantem Ausmass rechnen müssten. Diese Einschätzung bezüglich der

grundlegenden Änderungen der Situation in Äthiopien seit dem Frühling 2018 und der dadurch nicht mehr gegebenen Furcht vor Verfolgung in asylrelevantem Ausmass wegen früherer Probleme sei in ähnlich gelagerten Fällen vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Daraus folge, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden zur staatlichen Verfolgung auch bei Wahrunterstellung ungeeignet wären, um Asylrelevanz zu entfalten.

### **E. 5.1.3**

Zu den exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden sei zunächst festzustellen, dass sie keine politisch motivierte Verfolgung durch die äthiopischen Behörden hätten glaubhaft machen können. Somit bestehe kein Grund zur Annahme, sie seien vor dem Verlassen des Heimatstaates als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der Behörden geraten oder als Regimegegner respektive politische Aktivisten registriert worden. Daher sei auch nicht davon auszugehen, dass sie nach ihrer Ankunft in der Schweiz unter spezieller Beobachtung seitens der äthiopischen Behörden gestanden hätten. Aus den eingereichten Fotografien gehe hervor, dass sich die Beschwerdeführenden exilpolitisch betätigt hätten. Es gebe aber viele exilpolitische Anlässe, von denen oftmals gestellte Aufnahmen publiziert würden. Es erscheine unwahrscheinlich, dass die äthiopischen Behörden allen, oft nur schlecht erkennbaren, Gesichtern konkrete Namen zuordnen könnten. Angesichts der hohen Zahl der im Ausland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen könnten die Behörden zudem nicht jede Person überwachen und identifizieren. Diese hätten nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung wahrgenommen würden. Vorliegend seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, die Beschwerdeführenden hätten sich in besonderer Art und Weise betätigt und exponiert. Sie gehörten mit Sicherheit nicht zur Zielgruppe des «harten Kerns» der aktiven oppositionellen Äthiopier im Ausland, für die sich die äthiopischen Behörden interessierten. Daher hielten die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

### **E. 5.2**

Hiergegen brachten die Beschwerdeführenden in der Beschwerdeschrift zunächst vor, sie, die Beschwerdeführerin, habe während der Anhörung, nachdem sie von den Vergewaltigungen während der Haft erzählt habe, einen (...) erlitten. Die Vorinstanz hätte ein psychiatrisches und medizinisches Gutachten einholen müssen, dies aber unterlassen, womit eine Amtspflichtverletzung vorliege. Daher kümmere sie sich um ein entsprechendes Gutachten. Sodann sei ihr das rechtliche Gehör bezüglich Bewertung ihrer Vorbringen (hinsichtlich der Erlebnisse in der Haft) verweigert worden, indem die Vorinstanz erst in der angefochtenen Verfügung festgestellt habe, diese seien nachgeschoben, statt ihr an der Anhörung Gelegenheit zu geben, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sodann hätten sie - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - an den Anhörungen die Wahrheit gesagt und glaubhafte, mit Realkennzeichen versehene Schilderungen vorgenommen. Sie hätten substantiiert und schlüssig dargelegt, dass sie wegen ihrer Teilnahme an einer Demonstration und der Flucht aus der Haft verfolgt worden seien beziehungsweise begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen in der Heimat hätten, die sich bei einer Rückkehr in absehbarer Zeit verwirklichen würden. Dies stelle einen unerträglichen psychischen Druck dar. Die Behauptung, die geltend gemachten Vergewaltigungen seien nachgeschoben, sei nicht fundiert. Es sei klar, dass sie, die Beschwerdeführerin, im Lichte der durch männliche Mitarbeiter vorgenommenen Befragung und Übersetzung an der BzP nicht über ihr Problem habe sprechen können, was sie an der Anhörung erklärt habe. Als

Beweis ihrer Vorbringen hätten sie sodann die gerichtliche Vorladung beziehungsweise Haftanordnung beschafft, die dem (...) nach der Flucht durch die Polizei zugestellt worden sei. Er, der Beschwerdeführer, habe dieses Dokument bereits an der Anhörung erwähnt (SEM-Akte A28 F29, 39). Dieses sei durch einen Landsmann in die Schweiz gebracht worden. In dem Beweismittel seien unter anderem Angaben zu ihrer Festnahme enthalten. Auch den Protokollen der Hilfswerksvertretung sei zu entnehmen, dass diese ihre Aussagen als glaubwürdig und die Flüchtlingseigenschaft als erfüllt erachte. Ferner sei von der Hilfswerksvertretung darauf hingewiesen worden, dass das Protokoll der BzP (des Beschwerdeführers) zahlreiche Schreibfehler aufweise, was den Eindruck erwecke, diese sei unsorgfältig geführt worden. Widersprüche müssten daher mit Vorsicht bewertet werden. Ihre Vorbringen seien sodann sehr wohl asylrelevant, da die Lage in Äthiopien nach wie vor fragil und instabil sei. Die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz seien unzutreffend. Schliesslich zeigten Fotografien zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten auf, dass insbesondere er, der Beschwerdeführer, eine aktive Rolle an Demonstrationen in der Schweiz einnehme und ein politisches Profil habe, was zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen müsse. Exilpolitisch aktive Personen (namentlich Angehörige der Oromo) würden vom äthiopischen Staat überwacht. Er sei bereits in Äthiopien erkannt und registriert worden, weshalb ihn die äthiopischen Behörden auch bei Demonstrationen in der Schweiz identifizieren könnten.

### **E. 5.3**

In ihren weiteren Eingaben wiesen sie insbesondere - unter Nennung mehrerer Internetlinks und Berichte hierzu - auf die Entwicklungen der politischen Lage in Äthiopien und die bestehenden Probleme im Land für Angehörige der Oromo hin.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz hätte ein medizinisches Gutachten einholen müssen, nachdem sie während der Anhörung einen (...) erlitten habe. Ferner hätte sie bereits an der Anhörung darauf hingewiesen werden müssen, dass ihr Vorbringen, sie sei mehrfach vergewaltigt worden, nachgeschoben wirke.

### **E. 6.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches der Sachaufklärung dient und als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, um in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin zeigt in den Beschwerdeeingaben nicht auf, inwiefern sich der während der fast zweistündigen Mittagspause (nicht während der Befragung) zugetragene (...) auf ihre Anhörung oder die Fähigkeit, ihre Asylgründe umfassend und abschliessend darlegen zu können, ausgewirkt haben könnte. Solches ist dem Anhörungsprotokoll auch

nicht zu entnehmen. Zwar gab sie während der Befragung an, dass es ihr wegen der Trennung von ihrer (...) nicht gut gehe (SEM-Akte A31 F46), vermochte aber dem Ablauf gut zu folgen und die ihr gestellten Fragen sinnvoll zu beantworten. Auch wurde sie nach der Pause darauf angesprochen, wie es ihr gehe und ob sie in der Lage sei, der Anhörung weiter zu folgen. Daraufhin erklärte sie, es gehe ihr besser. So etwas komme manchmal vor, wenn sie über das Berichtete nachdenke. Es sei kein Problem, mit der Anhörung fortzufahren (SEM-Akte A31 F93 f.). Es ist nicht festzustellen und wird in der Beschwerde auch nicht substantiiert dargelegt, dass die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin während der Befragung die Sachverhaltsfeststellung wesentlich beeinträchtigt hätte. Dem von ihr im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nachgereichten Arztbericht vom 25. September 2019 ist ebenfalls nichts Dergleichen zu entnehmen. Insgesamt gehen aus dem Protokoll sodann genügend Angaben hervor, sodass der Sachverhalt als erstellt erachtet und keine Verletzung der Sachverhaltsfeststellungspflicht erblickt werden kann. Die Beschwerdeführerin macht auf Beschwerdeebene auch keine Ergänzungen. Folglich ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz nach der Anhörung eine medizinische Abklärung hätte veranlassen müssen, auch wenn dies von der anwesenden Hilfswerksvertretung angeregt worden ist. Weiter wurde die Beschwerdeführerin von der Befragerin an der BzP darauf angesprochen, ob sie aufgrund einer möglichen geschlechtsspezifischen Verfolgung wünsche, an der Anhörung von einem rein gleichgeschlechtlichen Team befragt zu werden (der Dolmetscher an der BzP war männlich). Daraufhin hat sie selbst erklärt, ausser den Schlägen sei ihr nichts geschehen. Es sei in Ordnung, von Männern oder Frauen befragt zu werden (SEM-Akte A9 S. 8). Dass ihre an der von einem ebenfalls gemischtgeschlechtlichen Team durchgeführten Anhörung erst auf Nachfrage hin neu vorgebrachten Schilderungen, sie sei während der Haft mehrfach vergewaltigt worden (SEM-Akte A31 F47 f., 75 ff.), von der Vorinstanz als nachgeschoben erachtet worden sind, vermag folglich nicht zu überraschen. Entsprechend hat die Beschwerdeführerin, noch bevor sie darauf hätte angesprochen werden können, von sich aus erklärt, weshalb sie diesen Punkt ihrer Asylvorbringen erst an der Anhörung und nicht bereits an der BzP erwähnt habe (SEM-Akte A31 F76). Mithin ist in dem Umstand, dass die Vorinstanz nicht noch explizit gefragt hat, weshalb die Beschwerdeführerin die Vorfälle erst an der Anhörung erwähne, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken. Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 7.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht zum Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch

aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist derjenige des Entscheides über das Asylgesuch. Dabei sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVerGE 2008/12 E. 5.2).

### **E. 8.1**

Die Beschwerdeführenden führen aus, die politischen Veränderungen im Heimatland seit ihrer Ausreise seien zu fragil, um von einer stabilen Situation ausgehen zu können. Die Gefahr vor Verfolgung sei für sie nach wie vor aktuell, weshalb ihre Vorbringen als asylrelevant einzustufen seien.

### **E. 8.2**

Bereits mit Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2019 wurde seitens des Gerichts festgehalten, die möglicherweise erlebte Verfolgung der Beschwerdeführenden vermöge aufgrund der positiven Lageentwicklung in Äthiopien seit der Wahl eines Ministerpräsidenten mit Oromo-Volkszugehörigkeit mangels Aktualität keine Asylrelevanz mehr zu entfalten. Dabei könne offengelassen werden, ob die Vorbringen der Beschwerdeführenden als glaubhaft zu erachten seien oder nicht. Entgegen den Darlegungen in den Beschwerdeeingaben ist an dieser Einschätzung festzuhalten. Gemäss eigenen Angaben hätten sich die Beschwerdeführenden - bei Wahrunterstellung - im Jahr 2016 einmalig an einer Demonstration für die Rechte der Oromo engagiert und seien im Zuge dessen inhaftiert und misshandelt worden. Nach ihrer Flucht seien sie behördlich gesucht worden (vgl. u.a. Beweismittel in Form einer Haftanordnung vom [...] 2016). Ohne näher auf die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen einzugehen, ist festzustellen, dass sich die politische Situation in Äthiopien - wie von der Vorinstanz aufgezeigt - sowie die Lage unter dem Aspekt der Ethnie der Beschwerdeführenden seit ihrer Ausreise vor rund fünf Jahren wesentlich verändert hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 (welches nach dem in der Beschwerdeschrift erwähnten Urteil des BVerGE D-6086/2015 des BVerGE vom 30. Januar 2019 erging) festgehalten, die Situation in Äthiopien habe sich mit dem Amtsantritt von Abiy Ahmed im April 2018 als erstem Präsidenten des Landes mit Oromo-Volkszugehörigkeit und den damit einhergehenden Reformen deutlich verbessert (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 E. 7.3). Abiy Ahmed erklärte die Stärkung der Demokratie unter Einbindung aller politischen Kräfte als Ziel und unternimmt Anstrengungen, in vielen Bereichen Reformen anzustossen beziehungsweise durchzuführen. Dies betrifft auch den Umgang mit regierungskritischen Personen, gegen die das früher herrschende Regime bisher mit grosser Härte vorgegangen. Die neue Regierung rief die Oppositionellen im Exil zur Rückkehr und zur Teilnahme am politischen Prozess in Äthiopien auf. Tausende von politischen Gefangenen wurden seit April 2018 begnadigt und freigelassen. Insgesamt hat sich die Lage in Äthiopien seit der Wahl von Abiy Ahmed zum Präsidenten zum Positiven verändert und ist stabiler geworden (vgl. a.a.O. E. 7). Das Land leidet zwar - wie auch von den Beschwerdeführenden zu Recht vorgebracht - nach wie vor unter ethnischen Konflikten, aktuell insbesondere in der kriegsgeplagten Region Tigray (vgl. u.a. Urteil des BVerGE E-7261/2018 vom 18. Oktober

2021 E. 10.4 m.w.H.; Frankfurter Allgemeine: Rebellen melden Einnahme von strategisch wichtiger Stadt, 30.10.2021, <<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/aethiopien-rebellen-melden-einnahme-von-stadt-nahe-tigray-17610910.html>>, abgerufen am 1. November 2021). Es gibt aber grundsätzlich keine Anzeichen dafür, dass zurückgekehrte Kritikerinnen und Kritiker der (vormaligen) Regierung systematisch verfolgt und inhaftiert würden (vgl. Urteil des BVGer E-3897/2019 vom 5. August 2021 E. 8.2 m.w.H.). Im Falle der Beschwerdeführenden ist hierzu festzuhalten, dass sich das von ihnen geschilderte politische Engagement in einer einzigen Demonstrationsteilnahme im Jahre 2016 erschöpft. Eine Verbindung zu einer (damals) oppositionellen Partei habe es nicht gegeben (u.a. SEM-Akte A28 F146, 172). Die Behörden hätten sich nicht für ihre Identität, nur für eine mögliche Parteizugehörigkeit interessiert (SEM-Akte A28 F120). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Behelligung seiner (...) nach seiner Ausreise (SEM-Akte A28 F29, 49 f., 148 ff.) sowie die Haftanordnung, die seinem (...) übergeben worden sei, beziehen sich auf das Jahr 2016, mithin vor den Beginn des politischen Umbruchs. Nähere Angaben dazu, namentlich, wann der (...) dieses Beweismittel erhalten habe oder weshalb dieses erst auf Beschwerdeebene eingereicht wurde, machte der Beschwerdeführer nicht (SEM-Akte A28 F143 f.). Die im Juli 2020 kommentarlos nachgereichte Haftbestätigung aus E. \_\_\_\_\_ vom (...) 2019 enthält mehrere Angaben, die mit dem Inhalt der Haftanordnung sowie den Schilderungen der Beschwerdeführenden nicht zu vereinbaren sind. Es erübrigt sich vorliegend, näher auf die Beweismittel einzugehen. Schliesslich hat der Beschwerdeführer selbst erklärt, er sei in Gefahr, solange es keinen Regierungswechsel gebe. Sobald die Rechte der Oromo wieder hergestellt würden, kehre er von sich aus in seine Heimat zurück (SEM-Akte A28 F157). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt - namentlich nach dem Amtsantritt eines Präsidenten mit Oromo-Volkszugehörigkeit im Jahr 2018 - bei einer Rückkehr nach Äthiopien eine gezielte flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hätten. Dass sie - bei Wahrunterstellung - aufgrund ihres einmaligen Einsatzes für die Rechte der Oromo, ihrer Inhaftierungen und der Flucht aktuell als Oppositionelle eingestuft werden könnten und dies zur Bejahung objektiv begründeter Furcht vor Verfolgungsmassnahmen seitens der heimatlichen Behörden führen würde, ist nicht zu erblicken. An dieser Einschätzung vermögen die in den Beschwerdeeingaben aufgeführten Berichte zur Lage in Äthiopien beziehungsweise in E. \_\_\_\_\_ nichts zu ändern, zumal diesen keine individuelle Gefährdung der Beschwerdeführenden durch die äthiopische Regierung zu entnehmen ist. Die Beschwerdeführenden legen nicht dar, inwiefern sich die mangelnde Stabilität der aktuellen politischen Ordnung Äthiopiens auf ihre persönliche Situation auswirken könnte. Die ethnischen Konflikte mögen weiterhin bestehen. Eine begründete Furcht vor persönlicher Verfolgung ist daraus aber nicht abzuleiten (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-5877/2019 vom 18. Mai 2021 E. 9.3). Überdies wurde den Spannungen und einer möglichen generellen Gefährdung aufgrund der allgemeinen Lage in Äthiopien mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen (vgl. unten E. 10).

### **E. 8.3**

Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden aufgrund der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Äthiopien begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG haben könnten. Den diesbezüglich eingereichten Fotografien ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführenden im Jahr 2017 an ein paar Demonstrationen in der Schweiz für die Rechte der Oromo engagiert haben. Gemäss

eigenen Angaben hätten sie zudem einen exilpolitischen (...) unterstützt (SEM-Akte A28 F152 ff., 173 f.). Beweismittel hierzu wurden nicht eingereicht und das Engagement wurde auf Beschwerdeebene nicht näher konkretisiert. Wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, ergibt sich daraus kein exponiertes Profil von Relevanz. Unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten politischen Veränderungen in Äthiopien ist unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet wären. In Anbetracht der neuen Machtverhältnisse in Äthiopien kann - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden - nicht davon ausgegangen werden, sie könnten aufgrund ihrer Aktivitäten in der Schweiz von der äthiopischen Regierung als ernsthafte Kritiker eingestuft werden und es drohe ihnen deswegen die Gefahr vor asylrelevanter Verfolgung (vgl. u.a. Urteil E-5877/2019 E. 9.4 m.w.H.). Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG ist folglich zu verneinen.

#### **E. 8.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt hat.

#### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 10**

Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 21. Juli 2021 wiedererwägungsweise anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz infolge Unzumutbarkeit angeordnet. Es erübrigen sich daher weitere Erwägungen zur Frage der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 12.1**

Die wiedererwägungsweise Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden durch die Vorinstanz führte zur teilweisen Gegenstandslosigkeit des Verfahrens und ist vorliegend als hälftiges Obsiegen zu behandeln (vgl. Art. 5 und Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 12.2**

Demnach sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE). Der am 6. November 2019 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- wird zur Bezahlung der hälftigen Verfahrenskosten verwendet. Der Restbetrag von Fr. 375.- ist den Beschwerdeführenden vom Gericht zurückzuerstatten.

#### **E. 12.3.1**

Die Beschwerdeführenden sind im Umfang ihres Obsiegens - also hälftig - für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. VGKE). Die Ausrichtung eines amtlichen Honorars im Umfang des Unterliegens entfällt vorliegend, zumal mit obgenannter Zwischenverfügung auch das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands abgewiesen wurde.

#### **E. 12.3.2**

Die eingereichte Kostennote des Rechtsvertreters vom 1. Mai 2021 weist insgesamt einen Zeitaufwand von 17 Stunden, bei einem Stundenansatz von Fr. 270.- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 199.70 auf. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand scheint angesichts des Umfangs der Eingaben allerdings überhöht, weshalb dieser auf 11 Stunden zu kürzen ist.

#### **E. 12.3.3**

Die von der Vorinstanz auszurichtende reduzierte Parteientschädigung beläuft sich daher auf gerundet Fr. 1'707.- (inkl. hälftige Auslagen sowie Mehrwertsteuerzuschlag).  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.